

SELBSTAUSKUNFT - Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen

Das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz - GMSG“ verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfaltspflicht sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer vollständigen Selbstauskunft erfolgen.

Diese Sorgfaltspflicht umfasst auch, dass Informationen von einer „beherrschenden Person“ zu deren Steuerstatus eingeholt werden müssen, sofern diese natürliche Person eine Beherrschung auf folgende Rechtsträgertypen ausübt:

- Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit überwiegend im Bereich der passiven Erträge - das sind insbesondere Zinsen, Dividenden oder Mieteinkünfte aus Immobilien – angesiedelt ist und daher als „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ gilt, oder
- Rechtsträger, der als „Investmentunternehmen“ gemäß § 59 GMSG zu qualifizieren ist, welches in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist.

Bitte beachten Sie, dass wir nachstehende Daten erheben und gegebenenfalls auch an die nationale Steuerbehörde weiterleiten müssen, da wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Beachten Sie bitte ferner, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

Wir bitten Sie, die Fragen zur Selbstauskunft gut leserlich auszufüllen!

1. Allgemeine Angaben zur Person

Titel:	
Vorname(n):	
Nachname(n):	
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):	
Geburtsort:	
Geburtsland:	
Nationalität/Staatsangehörigkeit:	
Verfügen Sie über eine Doppelstaatsbürgerschaft?	JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, welche?

Hauptwohnsitzadresse

Straße/Hausnummer: (Bitte beachten Sie, dass keine Postfächer, c/o Adresse, zu Handen, postlagernd oder Ähnliches zulässig sind!)	
Postleitzahl:	
Ort:	
Wohnsitz-Land:	
Steuernummer des Wohnsitz-Landes (NICHT erforderlich bei Hauptwohnsitz in Österreich)*	
Ich bestätige hiermit, dass ich in keinem anderen Staat als dem von mir oben angegebenen Wohnsitz-Land steuerlich ansässig bin.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Falls NEIN, bitte auch Punkt 3 ausfüllen.

* **Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**
Bitte beachten Sie, dass es z. B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

Begründung: _____

2. Bestätigung zur Steuerpflicht in den USA

Aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (BGBl. III Nr. 16/2015) ist jedes österreichische Finanzinstitut verpflichtet, die folgenden Daten bei den Kunden abzufragen und diese gegebenenfalls an die Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika zu melden.

Sind Sie in den USA steuerpflichtig?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
<p>Falls JA, benötigen wir weitere Formulare von Ihnen. Im Regelfall wären dies das US-Steuerformular W-9 und der sogenannte „Waiver“ (= Formular zur Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz, um Ihre Daten an die US-Steuerbehörde melden zu dürfen). Wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. Dieser stellt Ihnen gerne die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>		

3. Bestätigung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit(en)

Ich bestätige hiermit, dass ich zusätzlich zu dem in Punkt 1 angegebenen Staat in folgenden weiteren Staaten steuerlich ansässig bin.

Betreffende(s) Land bzw. Länder:	Steuernummer je Ansässigkeit: (Wenn NICHT in Österreich ansässig)*
1)	
2)	
3)	
4)	

* **Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**
Bitte beachten Sie, dass es z. B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

zu 1)

zu 2)

zu 3)

zu 4)

4. Art der Beherrschung

Bitte geben Sie den Namen des/der relevanten Rechtsträger(s) an, dessen/deren beherrschende Person Sie sind. Beachten Sie bitte, dass lediglich die Bekanntgabe von Rechtsträgern erforderlich ist, die als

- „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ oder
- „Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“

zu qualifizieren sind.

Name des Rechtsträgers	Firmenbuchnummer	Firmensitz
1		
2		
3		

Bitte kreuzen Sie im nachfolgenden Raster die zutreffende Art je vorhin angeführtem Rechtsträger an. Hinsichtlich der Begriffserklärungen zu den einzelnen Arten der Beherrschung wird auf den Anhang verwiesen.

		Rechts- träger 1	Rechts- träger 2	Rechts- träger 3
Beherrschende Person einer juristischen Person (Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 WiEReG)				
a)	Beherrschung durch Beteiligung			
b)	Beherrschung auf andere Art			
c)	Mitglied der Geschäftsleitung			
Beherrschende Person eines Trusts (Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 WiEReG)				
d)	Treugeber („ <i>settlor</i> “)			
e)	Treuhänder („ <i>trustee</i> “)			
f)	Protector („ <i>protector</i> “)			
g)	Begünstigter („ <i>beneficiary</i> “)			
h)	sonstige Beherrschung („ <i>other</i> “)			
Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (nicht Trust); darunter fallen Stiftungen, vergleichbare juristische Personen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18 WiEReG:				
i)	Treugeber-Äquivalent („ <i>settlor-equivalent</i> “)			
j)	Treuhänder-Äquivalent („ <i>trustee-equivalent</i> “)			
k)	Protector-Äquivalent („ <i>protector-equivalent</i> “)			
l)	Begünstigter-Äquivalent („ <i>beneficiary -equivalent</i> “)			
m)	sonstige Beherrschung-Äquivalent („ <i>other-equivalent</i> “)			

5. Allgemeine Bestimmungen

Von einer Änderung der in dieser Erklärung gemachten Angaben verpflichte ich mich, die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: BAWAG P.S.K.) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Sollte die BAWAG P.S.K. aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst aufgrund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, verpflichte ich mich, die BAWAG P.S.K. vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung oder einer unrichtigen Statusangabe der BAWAG P.S.K. (insbesondere wegen Missachtung von Verkaufsbeschränkungen) ein Schaden erwachsen, verpflichte ich mich, diesen zu ersetzen.

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die BAWAG P.S.K. aufgrund meiner Angaben gegebenenfalls Personen-, Konto- und Depotdaten an die österreichische Finanzbehörde gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz weitergeben muss. Durch meine Unterschrift bestätige ich, alle in dieser Erklärung getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass der von mir bekannt gegebene Hauptwohnsitz lediglich zur Feststellung einer eventuellen Meldeverpflichtung sowie einer etwaig erforderlichen Meldung der BAWAG P.S.K. an die nationale Steuerbehörde benötigt wird und rein informativen Charakter für die BAWAG P.S.K. hat. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen meiner Anschrift gemäß Z 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. („AGB“) unverzüglich schriftlich mitzuteilen habe. Eine eventuelle Abweichung zwischen der letzten von mir bekanntgegebenen Wohnsitzadresse und dem in diesem Formular bekanntgegebenen Hauptwohnsitz gilt nicht als Änderung der Anschrift im Sinne der Z 11 der AGB. Die BAWAG P.S.K. wird alle Erklärungen weiterhin direkt an die letzte von mir bekanntgegebene Wohnsitzadresse, wenn diese von meinem Hauptwohnsitz abweicht, senden.

Ort, Datum (TT/MM/JJJJ)

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Blockbuchstaben

Telefonnummer (tagsüber)*

Email-Adresse*

* Angaben freiwillig (nur für Rückfragen)

ANHANG – ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gesetzliche Grundlage

Mit dem am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – GMSG“ wurde den österreichischen Finanzinstituten (Banken und Versicherungen) ab 01.10.2016 ein an FATCA angelehntes Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen ihrer Kunden vorgeschrieben, die in den am Common Reporting Standard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Der Common Reporting Standard ist Teil des automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (AEOI) und wurde von der OECD entwickelt.

Die Meldeverpflichtung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt unmittelbar entsprechend der Umsetzung der EU-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am Common Reporting Standard der OECD teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird. Die Standardisierung des Informationsaustausches soll den Steuerbehörden und Finanzinstituten helfen, diesen künftig für unterschiedliche Vertragsstaaten systemisch möglichst gleichlaufend umsetzen zu können.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmaligen Meldepflicht an das BMF. Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet werden) müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht. Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen.

Die Identifikationspflichten der Finanzinstitute umfassen weiters, sofern es sich beim Rechtsträger um einen „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ oder um ein „Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat handelt“, dass der Steuerstatus der beherrschenden Person(en) erhoben wird, damit festgestellt werden kann, ob es sich um eine meldepflichtige, beherrschende Person im Sinne des GMSG handelt.

Die jährliche Meldung der Konten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30.06. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Sonstige wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Begriffsbestimmungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Begriffserklärungen, welche dem GMSG entnommen sind. Der gesamte Gesetzestext kann über das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.

Teilnehmender Staat

§ 91 GMSG. Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. einen anderen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in § 3 genannten Informationen übermittelt. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen, welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 (OECD-MCAA) anzusehen sind. Die Liste der Staaten, die gemäß dieser Verordnung als teilnehmende Staaten anzusehen sind, wird der Europäischen Kommission mitgeteilt.
3. einen anderen Staat,
 - a) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 3 und § 6 genannten Informationen übermittelt, und
 - b) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist.

Rechtsträger

§ 98 GMSG: (1) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

(2) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 90 GMSG vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Finanzinstitut

§ 56 GMSG: Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57), ein Einlageninstitut (§ 58), ein Investmentunternehmen (§ 59) oder eine spezifizierete Versicherungsgesellschaft (§ 61).

Investmentunternehmen

§ 59 GMSG: (1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
 - b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder
2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierete Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.

(2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne der zuvor beschriebenen aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven NFE handelt.

Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „passiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt und im **§ 94 GMSG** geregelt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und

- a) kein Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb ist oder
- b) ein Investmentunternehmen gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „aktiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt (geregelt im **§ 95 GMSG**):

- 1) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- 2) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- 3) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- 4) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen ("Leveraged-Buyout-Fonds") oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

- 5) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- 6) Der NFE war in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- 7) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- 8) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - b. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - c. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - d. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Beherrschende Personen

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG:

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 (das sind: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gemäß § 1 VerG)

a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

- b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
- aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

→ Sind die Voraussetzungen für das „direkte oder indirekte Halten/Eigentum“ gegeben, so trifft als Art der Beherrschung der Wert „a) Beherrschende Person einer juristischen Person: Beherrschung durch Beteiligung“ zu.

→ Sind die Voraussetzungen für das „direkte oder indirekte Halten/Eigentum“ nicht gegeben, so ist zu prüfen, ob z.B. durch Stimmrechte oder durch den Einfluss auf die Geschäftsleitung (z.B. als Treugeber) eine Beherrschung der juristischen Person gegeben ist. Trifft dies zu, so ist als Art der Beherrschung der Wert „b) Beherrschende Person einer juristischen Person: Beherrschung auf andere Art“ anzugeben.

→ Sind die Voraussetzungen für die beiden Arten der Beherrschung wie oben zum Wert a) und b) beschrieben nicht gegeben, so gilt das „Senior Management“ als beherrschende Person. Es ist daher der Wert „c) Beherrschende Person einer juristischen Person: Mitglied der Geschäftsleitung“ maßgeblich.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

- a) der Settlor/Trustor;
- b) der/die Trustee(s);
- c) der Protektor, sofern vorhanden;
- d) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12 = *Privatstiftungen gemäß § 1 PSG*):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

- b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; *das sind: Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist*):
- aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

→ *Eine österreichische Privatstiftung wird im Regelfall als „Rechtsgebilde (nicht Trust)“ anzusehen sein. Die Stiftungsbeteiligten und Organe der Stiftung nehmen dabei in Anlehnung an die Erklärungen zu den Organen des Trusts folgende Stellung ein:*

<i>Stifter:</i>	<i>„i) Treugeber-Äquivalent – (settlor-equivalent)“</i>
<i>Stiftungsvorstand:</i>	<i>„j) Treuhänder-Äquivalent – (trustee-equivalent)“</i>
<i>Aufsichtsrat-/Beiratsmitglied:</i>	<i>„k) Protektor-Äquivalent – (protector-equivalent)“</i>
<i>Stiftungsbegünstigter:</i>	<i>„l) Begünstigter-Äquivalent – (beneficiary-equivalent)“</i>
<i>Sonstige Beherrschung:</i>	<i>„m) sonstige Beherrschung-Äquivalent – (other-equivalent)“</i>

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2018) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.